

# TG\_GERICHTE TVR-2005-20 vom 1. Januar 2005

TG Obergericht, 2005-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg\\_gerichte\\_TVR-2005-20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_gerichte_TVR-2005-20)

FR: TG\_GERICHTE TVR-2005-20 du 1 janvier 2005

IT: TG\_GERICHTE TVR-2005-20 del 1 gennaio 2005

## Erwägungen

### E. 1

Kennt ein Tierhalter den Ablauf einer Ã¼blichen Kontrolle aus frÃ¼heren Verfahren, so gebietet es das Verhalten nach Treu und Glauben, dass der Tierhalter im Sinne einer Mitwirkungspflicht Abweichungen vom Ã¼blichen Kontrollverfahren umgehend rÃ¼gt, ansonsten es als korrekt gilt (E. 3a und b).

### E. 2

Die Behauptung, in einer Schweinemastbucht seien unterschiedlich schwere Tiere gehalten und damit die Vorschriften betreffend MindesthalteflÃ¤che eingehalten worden, widerspricht jeglicher Ã¶konomischer Vernunft und ist daher unglaubwÃ¼rdig (E. 3b und c).

### E. 3

a) GrundsÃ¤tzlich ist es Sache der BehÃ¶rde, den Sachverhalt ausfÃ¼hrlich abzuklÃ¤ren und die Beweise von Amtes wegen zu erheben. Dabei ist die VerwaltungsbehÃ¶rde weder im Aufgreifen von Fakten eingeschrÃ¤nkt, noch an die von den Beteiligten angebotenen Beweismittel gebunden (Haubensak/Litschgi/StÃ¤helin, Kommentar zum Gesetz Ã¼ber die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1984, Â§ 12, N. 1). Das VRG kennt eine spezifische Mitwirkungspflicht der Beteiligten nur in AusnahmefÃ¤llen (vgl. Â§ 12 Abs. 3 VRG). Allerdings ist in Lehre und Rechtsprechung anerkannt, dass sich eine Mitwirkungspflicht auch Ã¼ber die gesetzlichen TatbestÃ¤nde hinaus zusÃ¤tzlich ergeben kann, so dass die Beteiligten gehalten sind, sich in einem Verfahren nach Treu und Glauben zu verhalten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn entscheidungswesentliche Tatsachen fÃ¼r die BehÃ¶rden nur schwer oder nicht zugÃ¤nglich sind. Insbesondere erstreckt sich die Mitwirkungspflicht auch auf beteiligte Private, wenn von ihnen nach den UmstÃ¤nden eine GegenÃusserung oder ein geeignetes Handeln erwartet werden darf (KÃ¼lz/Bosshardt/RÃ¼hl, VRG-Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons ZÃ¼rich, 2. Aufl., ZÃ¼rich 1999, Â§ 7, N. 59 und 62). b) Der Kantonstierarzt beschreibt sein Vorgehen im Rahmen der durchgefÃ¼hrten Kontrolle wie folgt: Er sei zusammen mit dem BeschwerdefÃ¼hrer die StÃ¤lle 1 und 2 abgesprochen, wobei innerhalb der einzelnen Buchten die Anzahl der Tiere sowie deren Gewichte geschÃ¤tzt worden seien. Die Resultate dieser SchÃ¤tzung seien am Schluss der Kontrolle noch einmal mit dem BeschwerdefÃ¼hrer besprochen worden, und zwar sowohl mit Bezug auf Anzahl und Gewicht der Schweine, als auch auf die Ã¼brigen UmstÃ¤nde (abgebissene SchwÃ¤nze, schlechte Luft, Verkotung etc.). Der BeschwerdefÃ¼hrer bestreitet, dass so vorgegangen worden sei. Er macht geltend, weder habe er am Augenschein teilgenommen, noch seien die Ergebnisse mit ihm nachtrÃ¤glich besprochen worden. Das Vorgehen, wie es vom Kantonstierarzt beschrieben wurde und wie er es auch eingehalten haben will,

entspricht dem, was dem Gericht aus anderen Verfahren bekannt und  $\frac{1}{4}$ blich ist. Die Behauptung des Beschwerdef $\frac{1}{4}$ hrers, die Kontrolle habe sich nicht so abgespielt, ist aus verschiedenen Gr $\frac{1}{4}$ nden wenig glaubw $\frac{1}{4}$ rdig. Es ist zun $\frac{1}{4}$ chst darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdef $\frac{1}{4}$ hrer nicht zum ersten Mal eine solche Kontrolle hat  $\frac{1}{4}$ ber sich ergehen lassen m $\frac{1}{4}$ ssen. Er kannte somit dieses Vorgehen. Wenn er nun h $\frac{1}{4}$ tte geltend machen wollen, die  $\frac{1}{4}$ bliche Gewichtssch $\frac{1}{4}$ tzung sei unzul $\frac{1}{4}$ ssig, so h $\frac{1}{4}$ tte er als Ausfluss seiner Mitwirkungspflicht von Anfang an reklamieren m $\frac{1}{4}$ ssen, er akzeptiere keine gesch $\frac{1}{4}$ tzte, sondern nur gewogene Gewichtsangaben. Abgesehen davon ist es gerichtsnotorisch, dass erfahrene Fachleute, zu denen der Kantonstierarzt geh $\frac{1}{4}$ rt, die F $\frac{1}{4}$ higkeit besitzen, das Gewicht von Schweinen recht pr $\frac{1}{4}$ zise zu sch $\frac{1}{4}$ tzen. In seiner Rekurseingabe bezweifelt der Beschwerdef $\frac{1}{4}$ hrer weder die gez $\frac{1}{4}$ hlte Anzahl Schweine, noch die sich aus den Pl $\frac{1}{4}$ nnen ergebenden Fl $\frac{1}{4}$ chen der einzelnen Buchten. Der Beschwerdef $\frac{1}{4}$ hrer unterliegt in dieser Rechtschrift allerdings dem Irrtum, es komme einzig auf die gesamthaft zur Verf $\frac{1}{4}$ gung stehende Fl $\frac{1}{4}$ che geteilt durch die Anzahl der gehaltenen Tiere an. Anhang 1 Ziff. 12.23 TSchV verlangt aber klar, dass bei einer Haltung in Buchten mit Teiler oder Vollspaltb $\frac{1}{4}$ den pro Schwein zwischen 60 und 110 kg eine Fl $\frac{1}{4}$ che von mindestens 0.65 m $^2$  zur Verf $\frac{1}{4}$ gung stehen muss. Der Beschwerdef $\frac{1}{4}$ hrer ist erfahrener Tierhalter und bereits vor einem Jahr mehrfach kontrolliert worden. Ihm musste die Wichtigkeit dieser Kontrolle bewusst sein. Es darf daher ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass er unverz $\frac{1}{4}$ glich reklamiert h $\frac{1}{4}$ tte, wenn sich der Verlauf der Kontrolle nicht im Rahmen des  $\frac{1}{4}$ blichen abgespielt und er mit den Angaben nicht konfrontiert worden w $\frac{1}{4}$ re. Dass dem Beschwerdef $\frac{1}{4}$ hrer im  $\frac{1}{4}$ brigen die entsprechenden Zahlen bekannt waren, ergibt sich aus seiner handschriftlichen Eintragung im von ihm eingereichten Computerausdruck betreffend der F $\frac{1}{4}$ tterungsventile. Dort ist unter Ventil Nr. 20 die St $\frac{1}{4}$ ckzahl 24 durchgestrichen und handschriftlich durch den Beschwerdef $\frac{1}{4}$ hrer erg $\frac{1}{4}$ nzt worden  $\hat{A}$ «21 gem $\frac{1}{4}$ ss KT $\hat{A}$ » (Kantonstierarzt). Damit steht aber fest, dass dem Beschwerdef $\frac{1}{4}$ hrer die Ergebnisse der Z $\frac{1}{4}$ hlung und der Sch $\frac{1}{4}$ tzung sehr wohl bekannt waren, ansonsten h $\frac{1}{4}$ tte er eine entsprechende Korrektur gar nicht vornehmen k $\frac{1}{4}$ nnen. V $\frac{1}{4}$ llig unglaubw $\frac{1}{4}$ rdig ist die Behauptung des Beschwerdef $\frac{1}{4}$ hrers, er habe in den einzelnen Buchten unterschiedlich schwere Schweine gehalten. Solches Vorgehen widerspricht jeglicher  $\hat{A}$ «mast $\frac{1}{4}$ konomischer $\hat{A}$ » Vernunft. c) Mit der Vorinstanz ist daher davon auszugehen, dass in den einzelnen Buchten in etwa gleich schwere Schweine gehalten wurden. Vergleicht man nun den Computerausdruck betreffend der Ventile mit den dazu geh $\frac{1}{4}$ renden Buchten sowie die Bezeichnung der St $\frac{1}{4}$ lle, der einzelnen Buchten, den entsprechenden Fl $\frac{1}{4}$ chen pro Bucht (unbestritten) sowie der festgestellten Anzahl Tiere und den dazu geh $\frac{1}{4}$ rigen Ventilplan, so ergeben sich hier offensichtlich gleich mehrere Verst $\frac{1}{4}$ sse gegen die vom Anhang der Tierschutzverordnung festgesetzte H $\frac{1}{4}$ chstzahl der zugelassenen Tiere pro Bucht. F $\frac{1}{4}$ r die konkrete Berechnung kann auf die Erw $\frac{1}{4}$ rgungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden. Die Vorinstanz und der Kantonstierarzt haben somit zu Recht festgestellt, dass gegen die Tierschutzverordnung verstossen wurde. Nebenbei bemerkt sei, dass sich der Beschwerdef $\frac{1}{4}$ hrer wohl geweigert h $\frac{1}{4}$ tte, wenn vom Kantonstierarzt angeordnet worden w $\frac{1}{4}$ re, es sei jedes einzelne Tier in jeder Bucht zu w $\frac{1}{4}$ gen. Die damit verbundene Unruhe w $\frac{1}{4}$ rde der Beschwerdef $\frac{1}{4}$ hrer in seinem Stall wohl kaum dulden. F $\frac{1}{4}$ r k $\frac{1}{4}$ nftige F $\frac{1}{4}$ lle sei allerdings erw $\frac{1}{4}$ hnt, dass ein nachvollziehbareres Vorgehen des Kantonstierarztes insbesondere mit Zustellung eines Besichtigungsprotokolls oder unterschriftlicher Best $\frac{1}{4}$ tigung der Feststellungen vor Ort w $\frac{1}{4}$ nschenswert w $\frac{1}{4}$ re.

Aufgrund der vorliegenden Akten ist jedoch die Überschreitung der maximal zulässigen Tiere in einzelnen Buchten ausgewiesen. Diesbezüglich ist die Beschwerde daher abzuweisen.

### E. 3.1

Das Verwaltungsgericht erachtete es, wie schon das Departement und das Veterinäramt, als erwiesen, dass der Beschwerdeführer in mehrfacher Hinsicht gegen die Tierschutzverordnung verstossen habe, namentlich gegen Art. 1 Abs. 1 und 2 (tiergerechte Haltung), Art. 3 Abs. 3 (Pflege kranker und verletzter Tiere) sowie Art. 5 Abs. 5 (Mindestanforderungen für Gehege) in Verbindung mit Tierschutzverordnung Anhang 1 Ziff. 12.23 (Bodenfläche pro Tier in Buchten mit Teil- oder Vollspaltenböden). Die Vorinstanz ging davon aus, dass die Kontrolle im Betrieb des Beschwerdeführers so durchgeführt worden sei, wie vom Kantonstierarzt im kantonalen Verfahren geschildert. Demnach habe dieser die Stellen 1 und 2 zusammen mit dem Beschwerdeführer abgesprochen und innerhalb der einzelnen Buchten die Anzahl der Tiere sowie deren Gewicht geschätzt. Am Schluss der Kontrolle seien sowohl die Resultate dieser Schätzung als auch die übrigen Umstände (abgebissene Schwänze, schlechte Luft, Verkotung etc.) noch einmal mit dem Beschwerdeführer besprochen worden. Das vom Kantonstierarzt beschriebene Vorgehen entspreche dem, was üblich und dem Gericht aus andern Verfahren bekannt sei. Soweit der Beschwerdeführer den Ablauf der Kontrolle bestritt, erachtete die Vorinstanz dessen Behauptungen als »wenig glaubwürdig«. Den Einwand, die Gewichtsschätzung sei unzulässig, verwarf sie mit der Begründung, dem Beschwerdeführer sei das Vorgehen aus früheren Kontrollen bekannt gewesen, weshalb er von Anfang an hätte verlangen müssen, er akzeptiere nur gewogene Gewichtsangaben; im übrigen sei es gerichtsnotorisch, dass erfahrene Fachleute wie der Kantonstierarzt fähig seien, das Gewicht von Schweinen recht präzise zu schätzen. Die Vorinstanz ging weiter davon aus, dass in den einzelnen Buchten in etwa gleich schwere Schweine gehalten würden und verwarf die gegenteilige Behauptung des Beschwerdeführers als »völlig unglaubwürdig«. Aufgrund der ihr vorliegenden Akten, zu denen auch ein vom Beschwerdeführer ins Recht gelegter Ausdruck aus dem Fütterungscomputer gehörte, hielt die Vorinstanz eine Überschreitung der maximal zulässigen Anzahl Tiere in einzelnen Buchten für ausgewiesen. Hinsichtlich der übrigen Vorwürfe stellte sie fest, der Kantonstierarzt habe bei seiner Kontrolle Schweine mit angefressenen Schwänzen gesehen (»Kannibalismus«), was durch die bei den Akten liegenden Fotos belegt werde. Diesen könnten entnommen werden, dass die an beziehungsweise abgebissenen Schwanzwunden zwar nicht »frisch« seien, sondern nur verkrustet. Der Beschwerdeführer habe es aber offensichtlich unterlassen, die verletzten Schweine von den übrigen Tieren zu trennen und für eine gute Wundpflege zu sorgen, ansonsten die angebissenen Schwänze sicher anders verheilt wären. Darin liege auf jeden Fall ein Verstoß gegen Tierhaltevorschriften (Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 TSchV). Den Nachweis für ein »gesetzwidriges Stallklima« hielt die Vorinstanz als nicht erbracht; die Frage, ob die Schweine übermässig verschmutzt gewesen seien, liess sie offen.

### E. 3.2

Der Beschwerdeführer kritisiert vor allem die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz und wiederholt seine Rügen und Behauptungen aus dem kantonalen Verfahren. Er macht im Wesentlichen geltend, der Kantonstierarzt habe bei seiner Kontrolle

elementarste Verfahrensvorschriften verletzt. Die Vorinstanz habe ihrerseits wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt, indem sie die von ihm angebotenen Beweise nicht abgenommen und auf die falsche Sachverhaltsdarstellung des Veterinäramts abgestellt habe; zudem habe sie die besonderen Umstände jener Kontrolle nicht berücksichtigt, weshalb das Urteil unvollständig sei.

### E. 3.3

Zur Kritik an der fraglichen Kontrolle hat die Vorinstanz ausführlich Stellung genommen. Sie bezeichnete für künftige Fälle ein «nachvollziehbareres Vorgehen des Kantonstierarztes insbesondere mit Zustellung eines Besichtigungsprotokolls oder unterschriftlicher Bestätigung der Feststellungen vor Ort» zwar als wünschenswert, wertete aber im konkreten Fall die Ausführungen der Amtsperson als zutreffend, sowohl hinsichtlich der Durchführung der Kontrolle als auch mit Bezug auf die festgestellten Mängel. Für die dem Beschwerdeführer angelasteten Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung (zulässige Höchstzahl pro Bucht überschritten; Tiere mit angebissenen Schwänzen nicht separiert und gepflegt) stellte die Vorinstanz zusätzlich auf die Aussagen des Beschwerdeführers, auf die von diesem hinterlegten Unterlagen, auf Fotos sowie auf Erfahrungswissen aus der Gerichtspraxis ab. Das alles ist bundesrechtlich nicht zu beanstanden. Im Sinne von Art. 105 Abs. 2 OG rechtsfehlerhafte, d.h. eindeutig und augenfällig unzutreffende Feststellungen oder unwahrscheinliche Annahmen mit Bezug auf den entscheidungswesentlichen Sachverhalt enthält das angefochtene Urteil keine und werden auch in der Beschwerde keine nachgewiesen. Was die behaupteten besonderen Umstände (u.a. persönliche Spannungen zwischen dem Beschwerdeführer und dem Kantonstierarzt; Telefongespräch mit dem Departementsvorsteher), welche die Vorinstanz angeblich nicht gewürdigt hat, mit dem rechtserheblichen Sachverhalt zu tun haben sollen, ist nicht ersichtlich und wird nicht dargelegt; von einer unvollständigen Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 105 Abs. 2 OG kann jedenfalls nicht die Rede sein. Schliesslich hat die Vorinstanz entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers auch keine wesentlichen Verfahrensvorschriften verletzt, indem sie von der Abnahme der von ihm angebotenen Beweismittel absah: Eine Behörde kann einen Beweisantrag ablehnen und das Beweisverfahren schliessen, nachdem sie aufgrund der bereits abgenommenen Beweise ihre Überzeugung gebildet hat und in vertretbarer Weise annehmen durfte, dass diese durch weitere Erhebungen nicht geändert würde (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 130 II 351 E. 3.3.3 S. 360, mit Hinweisen). Urteil vom 4. Juli 2005 (2A.4/2005) ×

### E. 4

a) Es stellt sich weiter die Frage, wie es sich bezüglich dem Vorwurf verhält, die Schweine seien auch in anderer Hinsicht nicht gemäss den Vorschriften der TSchV gehalten worden. Konkret wird ein Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 und 2 TSchV behauptet, wonach Tiere so zu halten sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Fütterung, Pflege und Unterkunft sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Kranke und verletzte Tiere muss der Tierhalter unverzüglich ihrem Zustand entsprechend unterbringen, pflegen und behandeln oder aber töten (Art. 3 Abs. 3 TSchV). b) Der Kantonstierarzt hat bei seiner Kontrolle Schweine mit angefressenen Schwänzen angetroffen. Dies wird durch die beigelegten Fotos belegt. Den

Aussagen des Kantonstierarztes, wonach das Schwanzbeissen eine Reaktion auf Stress, hervorgerufen durch übermässige Verschmutzung, weil die Schweine ihr natürliches Verhalten mit getrenntem Kot- und Liegeplatz nicht ausleben konnten, sowie weil ihre Körpertemperatur durch Suhlen im eigenen Kot reguliert werden müsste, kann zumal sie auch unbestritten sind zweifellos gefolgt werden. Der Aussage, wonach Kannibalismus und übermässige Verschmutzung eng mit einer mangelhaften Haltung, besonders mit Mängeln in der Belüftung, Temperaturregulation, Besatzdichte oder Beschäftigung zusammenhängen, ist daher nicht viel beizufügen. Die Behauptung des Beschwerdeführers, dass das Schwanzbeissen auf frühere vegetarische Ernährung zurückzuführen ist, vermag wenig zu überzeugen. Auch wenn dies unter Umständen ein Faktor sein mag, so ist doch zu bemerken, dass der Beschwerdeführer, wenn ihm dies schon bewusst war, entsprechend hätte reagieren müssen. Den Fotos kann entnommen werden, dass die an beziehungsweise abgebissenen Schwanzwunden zwar nicht frisch waren, sondern nur verkrustet. Offensichtlich hat es aber der Beschwerdeführer unterlassen, die Schweine von den übrigen Tieren zu trennen und für eine gute Wundversorgung zu sorgen, ansonsten die angebissenen Schwänze der Schweine sicher anders verheilt wären. Entscheid vom 27. Oktober 2004 Dieser Entscheid wurde beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten, die abgewiesen wurde. Aus den Erwägungen des Bundesgerichts:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.